

## Vorlage

|                                   |                          |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Drucksachen-Nr.:                  | <b>BV/138/2019/II-30</b> |
| Einreicher:                       | Der Oberbürgermeister    |
| Verantwortlich für die Umsetzung: | Rechtsamt                |

| Beratungsfolge                        | Status           | Termin     | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|---------------------------------------|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 23.04.2019 |     |       |            |             |
| Stadtrat                              | öffentlich       | 09.05.2019 |     |       |            |             |

**Titel:**

Zulässigkeit des "Bürgerbegehrens für die Rettung des Dessauer Schloßplatzes"

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des „Bürgerbegehrens für die Rettung des Schloßplatzes“ fest.
2. Im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens wird der Tag des Bürgerentscheides auf den 01.09.2019 festgesetzt.

|                                                   |                     |
|---------------------------------------------------|---------------------|
| Gesetzliche Grundlagen:                           | § 26 Abs. 6 KVG LSA |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: |                     |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:    |                     |
| Hinweise zur Veröffentlichung:                    |                     |

**Relevanz mit Leitbild**

| Handlungsfeld                                   |     | Ziel-Nummer |
|-------------------------------------------------|-----|-------------|
| Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft | [ ] |             |
| Kultur, Freizeit und Sport                      | [ ] |             |
| Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr            | [ ] |             |
| Handel und Versorgung                           | [ ] |             |
| Landschaft und Umwelt                           | [ ] |             |
| Soziales Miteinander                            | [ ] |             |

|                                |       |
|--------------------------------|-------|
| Vorlage nicht leitbildrelevant | [ X ] |
|--------------------------------|-------|

**Finanzbedarf/Finanzierung:**     **60.000 EUR**

**Haushaltsjahr:**                     [2019]

**Produktkonto/Deckungskreis:** [12100.5431610 Aufwendung für Bürgerbegehren

**Haushaltsansatz:** [ 0 ]

**Haushaltsmittel verfügbar:** [Ja]

**Gesamtbetrag:** [60.000 EUR]

**Art der Finanzierung:** [außerplanmäßig]

**Erhöhung um:** [60.000 EUR]

**Deckung aus:** Deckungskreis 5901  
12100.5421000 10.000 EUR  
12100.5431600 50.000 EUR

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

S. Nußbeck  
Bürgermeisterin und  
Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Die Bürgerinitiative Schloßplatz Dessau hat mit Schreiben vom 15.02.2019, bei der Stadtverwaltung eingegangen am 27.02.2019 die Einleitung eines Bürgerbegehrens für „die Rettung des Dessauer Schloßplatzes“ angemeldet. Am 28.03.2019 hat die Bürgerinitiative 830 Unterschriftslisten zur Unterstützung des Bürgerbegehrens eingereicht.

Nach § 26 Abs. 4 Ziffer 3 KVG LSA muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 3000 stimmberechtigten Bürgern der Stadt Dessau-Roßlau. Die Prüfung der Unterschriftslisten 01 – 450 hat ergeben, dass 3125 gültige Unterschriften abgegeben wurden. Die Prüfung der weiteren Unterschriftenlisten wurde deshalb nicht mehr durchgeführt, weil die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften erreicht wurde.

Die weiteren formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens liegen vor (zulässige Frage, Begründung, 3 Vertretungsberechtigte für das Bürgerbegehren, eine Aussage zu den Kosten und die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften).

Im Rahmen der am 15.04.2019 durchgeführten Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens wurde die Fragestellung für den Bürgerentscheid in zulässiger Art und Weise konkretisiert. Die Frage für den Bürgerentscheid lautet:

„Sollen bei Verkauf und nachfolgender Neubebauung kommunaler Grundstücke im Bereich Schloßplatz 4 – 5

- die Südfassade der Hauptwache,
- die Ostfassade der Orangerie,
- die Westfassade von Haus Behringer und
- die Westfassade des Gasthofes „Zum Alten Dessauer“

ihr historisches Aussehen zurückerhalten?“

Ist das Begehren nach § 26 KVG LSA zulässig, so ist innerhalb von 3 Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Dieser Termin würde in die Sommerferien fallen, die in Sachsen-Anhalt am 14.08.2019 enden.

Das Gesetz lässt es zu, im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens eine Fristverlängerung für die Durchführung des Bürgerentscheides zu erwirken. Die Gesetzgebung zum KVG LSA sieht als einen solchen Ausnahmegrund der Verlängerung der Frist zur Durchführung des Bürgerentscheides vor, Bürgerentscheide nicht in der Ferienzeit durchzuführen.

Die Verwaltung hat deshalb im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Bürgerinitiative eine Verschiebung des Bürgerentscheids auf einen Termin nach den Schulferien vorgeschlagen. Im Einvernehmen mit der Bürgerinitiative soll der Bürgerentscheid nunmehr am 01.09.2019 stattfinden.